

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, Michael Kauch, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Dr. Erwin Lotter, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Adoptionen von minderjährigen Kindern fördern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die soziale Bedeutung der Adoption liegt in der Fürsorge für Kinder, deren Eltern diese Verantwortung nicht oder nicht mehr wahrnehmen können. Eine Adoption kann erfolgen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

2007 ist die Zahl der Adoptionen weiter gesunken. In Deutschland wurden im Jahr 2007 insgesamt 4 509 Kinder und Jugendliche adoptiert, d. h. 5 Prozent weniger als im Vorjahr. Damit setzt sich die rückläufige Entwicklung der vergangenen Jahre fort. Gegenüber 1993 hat sich die Zahl der Adoptionen fast halbiert (Statistisches Bundesamt vom 25. August 2008). Rund 55 Prozent der im Jahr 2007 adoptierten Minderjährigen wurden von einem Stiefelternteil oder von Verwandten als Kind angenommen. Dies bedeutet gegenüber 2006 einen Rückgang um 4 Prozentpunkte. Dementsprechend hat sich der Anteil der Adoptionen, bei denen Adoptiveltern und Kind einander „fremd“ waren, von 41 Prozent auf 45 Prozent erhöht. 32 Prozent der adoptierten Kinder besaßen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Da nicht alle Adoptionen ausländischer Kinder den deutschen Adoptionsvermittlungsstellen bekannt sind, sind nicht alle Auslandsadoptionen erfasst. Der Anteil der unbegleiteten Adoptionen an der Gesamtzahl der Auslandsadoptionen wird auf 50 Prozent geschätzt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 16/12247). Die Zahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder blieb mit 886 gegenüber 2006 nahezu unverändert. Demgegenüber lagen den Adoptionsvermittlungsstellen insgesamt 8 914 Adoptionsbewerbungen vor. Einem zur Adoption vorgemerkten Kind standen rein rechnerisch zehn mögliche Adoptiveltern gegenüber.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde 2002 Vertragsstaat des „Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ (HAÜ). Nach der Präambel muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Dies gelte auch und insbesondere dann, wenn für das Kind mit der Adoption ein Wechsel in ein fremdes geografisches und kulturelles Umfeld verbunden ist. Eine Adoption in ein anderes Land soll danach grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes feststeht, d. h. in der Herkunftsfamilie ein Verbleib nicht möglich ist und sich im Heimatstaat des Kindes keine geeigneten Bewerber finden. Kinderhandel sowie unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile in Zusammenhang mit einer Adoption sollen verhindert werden.

Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des Haager Übereinkommens sind nach geltender Rechtslage möglich (Bundestagsdrucksache 16/4094, S. 13). Die Berücksichtigung des Kindeswohls hängt von den im Herkunftsstaat geltenden Anforderungen ab. 4 Prozent der Adoptionen werde die Anerkennung nach § 16a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bzw. jetzt § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Deutschland versagt. Unter Einbeziehung der Verfahren, die mit einer gerichtlich empfohlenen Antragsrücknahme, Nichtbetreiben des Verfahrens u. Ä. beendet worden sind, lässt sich feststellen, dass etwa 10 Prozent der gerichtlichen Anerkennungsverfahren nicht mit einer Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung abgeschlossen werden. Für die Jahre 2007 und 2008 ergibt sich bei den Ablehnungsentscheidungen eine leichte Steigerung bis ca. 5,5 Prozent (Antwort der Bundesregierung zu Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 16/12247 m. w. N.).

Das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern“ (Adoptionsvermittlungsgesetz/AdVermiG) sieht vor, dass jede Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften besetzt sein muss. Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft müssen nachweisen, dass sie für die Arbeit auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung in besonderem Maße geeignet sind. Sie unterliegen der Kontrolle durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Statistische Erhebungen zur Verfahrensdauer liegen nicht vor. In der Regel nimmt die Eignungsprüfung durch das örtliche Jugendamt zwischen sechs und zwölf Monate in Anspruch; bei problematischen Bewerbungen kann es ein längerer Zeitraum sein. Nach der Feststellung der Adoptionseignung hängt die Dauer des Verfahrens davon ab, ob Kinder zur Adoption freigegeben werden. Bei Auslandsadoptionen hängt die Verfahrensdauer vom Herkunftsstaat des Kindes sowie davon ab, wer die Kinder vermittelt. Die Bandbreite reicht von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren (Bundestagsdrucksache 15/4240, S. 6 f.).

Eingetragene Lebenspartner können nach § 1741 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur als Einzelpersonen adoptieren. Nach § 9 Abs. 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) ist die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. Es besteht bisher lediglich die Möglichkeit einer Stiefkindadoption, d. h. der Adoption eines leiblichen Kindes des Partners oder der Partnerin aus einer früheren Beziehung. Das revidierte „Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern“, das vom Ministerkomitee am 7. Mai 2008 angenommen wurde, ermöglicht Alleinstehenden und heterosexuellen unverheirateten Paaren, deren Partnerschaft in einem Staat, der diese Verbindung anerkennt, eingetragen ist, die Adoption eines Kindes. Das Übereinkommen überlässt den Staaten die Entscheidung, in einer stabilen Partnerschaft zusammenlebenden gleichgeschlechtlichen Partnern die Adoption eines Kindes zu ermöglichen.

Eine gesetzliche Altersbeschränkung bei Adoptionen nach oben gibt es in Deutschland nicht, sondern nur gemäß § 1743 BGB nach unten (25 Jahre). Nach Nummer 6.4.2.2 Absatz 2 der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung soll der Altersunterschied zwischen dem zu adoptierenden Kind und den Adoptiveltern nicht größer als 40 Jahre sein. Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus, dass diese Fragen letztlich in jedem Einzelfall von den zuständigen Stellen geprüft und beantwortet werden müssten. In diesem Zusammenhang sollten die gesellschaftliche Entwicklung und der veränderte Altersaufbau der Gesellschaft berücksichtigt werden (Bundestagsdrucksache 15/4240, S. 9).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei unbegleiteten Adoptionen von Kindern vor Einreise der Kinder in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei Visaerteilung eine summarische Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Adoption bei den deutschen Auslandsvertretungen durchführen zu lassen;
2. sich bei den Landesjugendämtern angesichts des geplanten Ausbaus der Kindertagesbetreuung für eine Streichung von Nummer 6.4.2.12 der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter einzusetzen, wonach die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen werden soll;
3. in einer Lebenspartnerschaft zusammenlebenden gleichgeschlechtlichen Paaren die gemeinsame Adoption zu ermöglichen;
4. bei den Landesjugendämtern darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Prüfung des Alters des Adoptionsbewerbers um ein Merkmal handelt, dessen Bedeutung für die Adoption in jedem Fall individuell zu beurteilen ist;
5. § 1743 BGB dahingehend zu ändern, dass gesetzlich festgehalten wird, dass ein Altersunterschied zwischen dem zu adoptierenden Kind und den Adoptionsbewerbern von mehr als 40 Jahren im Einzelfall als unschädlich angesehen werden kann;
6. gesetzliche Änderungen dahingehend vorzulegen, dass bei Stiefkindadoptionen wie bei Erwachsenenadoptionen ermöglicht wird, das Verwandtschaftsverhältnis zu beiden leiblichen Elternteilen bei einvernehmlichem Wunsch von Mutter, Vater und adoptionswilligem Stiefelternteil bei notarieller Beurkundung beizubehalten;
7. auf der Grundlage der bereits durchgeführten Voruntersuchungen Forschungsvorhaben zu initiieren, die ermitteln, welche Faktoren zu einem Gelingen von Adoptionen beitragen, und in einem Forschungsprojekt zu untersuchen, inwieweit begleitete Adoptionen eine höhere Gewähr dafür bieten, dass sich das angestrebte Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt;
8. die Erfahrungen der letzten Jahre mit den geänderten adoptionsrechtlichen Vorschriften zu evaluieren und den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der ressortübergreifenden Bund-Länder-Gruppe zu informieren.

Berlin, den 17. März 2009

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

